

Richtlinien

über das Verfahren der Beteiligung der Einwohner bei der Planung von Straßenbaumaßnahmen vom 06.06.1988

§ 1

Bei Planungen für den Neu-, Aus-, Um- oder Erweiterungsbau von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, die nach Maßgabe des § 6 b der Gemeindeordnung NW und des § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Hüllhorst eine Beteiligung der betroffenen Einwohner erfordert, soll diese Beteiligung möglichst frühzeitig erfolgen. Diese Beteiligung beginnt in der Regel, nachdem die entsprechenden Entwürfe der Straßenplanung im zuständigen Ratsausschuß beraten worden sind.

§ 2

Die Straßenplanung wird den Einwohnern in einer öffentlichen Versammlung vorgestellt, wobei die Ziele, Zwecke und Auswirkungen erläutert werden. Die Einwohner erhalten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Bedenken und Anregungen können zu Protokoll gegeben werden.

§ 3

Zu der Versammlung wird eingeladen durch entsprechende Bekanntmachung in den beiden Tageszeitungen "Lübbecker Kreiszeitung" und "Neue Westfälische". Die von der Straßenplanung unmittelbar betroffenen Anlieger werden zusätzlich schriftlich informiert. Die Bekanntmachung und die Information der Anlieger erfolgen mindestens eine Woche vor der Versammlung. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Bürgermeister.

§ 4

In Fällen von Straßenplanungen mit nur wenigen Anliegern kann auf eine öffentliche Versammlung verzichtet werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Ausschuß.

§ 5

Im Einzelfall kann der Rat eine abweichende Beteiligung der Einwohner beschließen.

§ 6

Von der öffentlichen Versammlung bzw. der Beteiligung der Anlieger nach § 4 wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und in der folgenden Sitzung des zuständigen Ausschusses bekanntgegeben.